TOP 61:

Zweite Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Führerschein-Verwaltungsvorschrift

Drucksache: 110/15

I. Zum Inhalt der Vorschrift

Der Entwurf zur Änderung der Führerschein-Verwaltungsvorschrift enthält im Wesentlichen zwei Neuregelungen:

Zum einen kann ab 1. Januar 2016 für Aufträge der Fahrerlaubnisbehörden an die Bundesdruckerei, insbesondere Bestellungen für EU-Scheckkartenführerscheine, nur noch das Digitale Antragsverfahren verwendet werden. Die bisherige Wahlmöglichkeit in Bezug auf das formularbasierte Verfahren entfällt.

Zum anderen wird geregelt, dass die Abgabe der Führerscheinakte an die nun örtlich zuständige Fahrerlaubnisbehörde wegen Wohnsitzwechsels nicht bereits mit Bekanntwerden des Wohnsitzwechsels, sondern anlassbezogen erst bei Tätigwerden der Fahrerlaubnisbehörde erfolgt. Ergänzend zur Neuregelung über die aktenführende Behörde als Inhalt des Zentralen Fahrerlaubnisregisters beim Kraftfahrt-Bundesamt nach § 50 Absatz 3 des Straßenverkehrsgesetzes und nach § 49 Absatz 1 Nummer 18 der Fahrerlaubnis-Verordnung wird damit konkretisiert, wann die Führerscheinakte zu übergeben ist.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Verkehrsausschuss**, der **Finanzausschuss** und der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** empfehlen dem Bundesrat, der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift gemäß Artikel 84 Absatz 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.